

Gemeinsamer Verschmelzungsbericht

über den Zusammenschluss

der Sportvereinigung Frankenbach 1891 e.V. und des Vereins für
Leibesübungen Neckargartach e.V.

in den

Sportverein Heilbronn am Leinbach 1891 e.V.

erstellt von den 1. Vorsitzenden Lars Epple und Thomas Schumacher

Heilbronn, den 28. November 2013

I. Gründe für einen Zusammenschluss beider Vereine

Angesichts des Bestehens beider Vereine von mehr als einhundert Jahre und den sich daraus entwickelten besonderen Traditionen bedeutet der Zusammenschluss für die Mitglieder beider Vereine einen tiefgreifenden Einschnitt und trifft sie in ihrer Identifikation und Verbundenheit mit „ihrem Verein“. Vor allem bei älteren Mitgliedern werden durch die Diskussion zum Zusammenschluss beider Vereine angesichts vieler sportlicher Erfolge und gemeinsamer Erlebnisse sicherlich zwiespältige Empfindungen geweckt, so dass der Vorschlag für einen Zusammenschluss bei dem einen oder anderen Mitglied auf Ablehnung stößt. Wir, die Vorstände beider Vereine, sind uns dessen bewusst. Wir müssen uns aber aufgrund unserer Verantwortung für den Erhalt und die Fortentwicklung der von beiden Vereinen angebotenen sportlichen und gesellschaftlichen Betätigungen darüber Gedanken machen, in welcher Weise die inhaltlich weitgehend identische Ausrichtung der sportlichen und gesellschaftlichen Betätigung beider Vereine in personeller und wirtschaftlicher Hinsicht nicht nur erhalten, sondern weiter gefördert werden kann. Angesichts geänderter Rahmenbedingungen, ausgelöst durch ein geändertes Freizeitverhalten sowie einer festzustellenden Abkehr von gemeinwohlorientiertem Handeln und der damit verbundenen Kommerzialisierung des Sportgeschehens halten wir diesen Weg für zwingend. Im Bewusstsein dieser Sachlage haben wir uns deshalb entschlossen, erneut die Initiative zu einem Zusammenschluss beider Vereine zu ergreifen, nachdem das Ziel eines Zusammenschlusses im Jahr 2002 gescheitert ist und die objektiven Umstände, die für einen Zusammenschluss sprechen, noch deutlicher sichtbar geworden sind. Dass unsere Initiative auf besonders fruchtbaren Boden gefallen ist, zeigen uns die Erfahrungen, die wir anlässlich der Koordinationsgespräche der im Herbst 2012 gebildeten Arbeitsgruppen zur Vorbereitung einer Verschmelzung beider Vereine gemacht haben; bei diesen hat sich eine äußerst positive und diesen Schritt befürwortende Haltung aller Beteiligten gezeigt, der die Richtigkeit unseres Entschlusses zu diesem Schritt bestätigt.

Die folgenden Gesichtspunkte sind für den Zusammenschluss beider Vereine ausschlaggebend:

1. Grundlegender Ansatz aus gesellschaftlicher und soziologischer Sicht.

Aufgabe der Sportvereine ist es, die gesellschaftlichen Gruppierungen zusammenzubringen und angesichts vieler Angebote zur Freizeitgestaltung ein kompetenter und qualifizierter Ansprechpartner zu sein, der vor allem Jugendlichen eine sinnvolle und gesundheitsfördernde Freizeitgestaltung anbietet. Dies kann vor allem durch ein fachlich kompetentes sowie inhaltlich vielfältiges Angebot erreicht werden, weil hierdurch sich für Jugendliche eine Erlebniskultur ergibt, die gegenüber anderen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung eine hohe Attraktivität aufweist und diese zugleich in ihr soziales Umfeld besser einbindet.

Aufgrund eines gestiegenen Gesundheitsbewusstseins sind aber auch für unsere älteren Mitglieder fachlich qualifizierte und deren Belange erfüllende Angebote zu einer sportlichen und

gesellschaftlichen Betätigung bereitzustellen. Der vorbeugende Gesundheitssport hat sich in den letzten Jahren zu einer Kernaufgabe entwickelt. Dies erfordert einen weiteren Ausbau der qualitativen und quantitativen Angebote.

2. Positive Effekte, die sich aus der Zusammenführung beider Vereine ergeben.

- (1) Der Zusammenschluss ermöglicht einen größeren Einfluss bei der Stadt Heilbronn, weil bereits die Anzahl der Mitglieder ein politisches und gesellschaftliches Gewicht darstellt. Die beiden Vereine werden bisher in der Öffentlichkeit durchaus wahrgenommen, haben aber im Verhältnis zu den – ebenfalls durch Fusionen entstandenen - Großvereinen der Kernstadt keine gleichrangige Bedeutung.
- (2) Der Zusammenschluss führt zu einer Stärkung beider Vereine durch bessere Organisationsstrukturen. Eine straffere Führung verbessert die Handlungsfähigkeit und beschleunigt erforderliche Entscheidungsprozesse, so dass aktuelle Entwicklungen besser gesteuert werden können. Insbesondere ist eine deutliche Professionalisierung der Aufgaben im Bereich der Mitgliederverwaltung möglich, was zu einer besseren Verwaltung der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel führt. Dadurch wird ferner ein besserer Zugang zu öffentlichen Fördermitteln erreicht, weil durch eine gestiegene fachliche Kompetenz sich der Verein als ein verlässlicher Verwalter öffentlicher Mittel darstellt.
- (3) Aufgrund der größeren Abteilungen können die betriebswirtschaftlichen Abläufe verbessert, insbesondere die vorhandenen Sportstätten besser genutzt und Leerstände angemieteter Räume vermieden werden.
- (4) Ferner entstehen durch den Zusammenschluss größere Abteilungen. Dies ermöglicht eine Stärkung der sportlichen Leistungsfähigkeit, da eine breitere Basis zur Auswahl besonders befähigter Aktiver zur Verfügung steht.
- (5) Die immer stärker werdende Verrechtlichung in der Führung eines Vereins erfordert vor allem im Bereich der wirtschaftlichen Betätigung eine besondere Kompetenz in steuerrechtlicher und betriebswirtschaftlicher Hinsicht, die angesichts der vielfältigen Aufgaben durch eine ehrenamtliche Führung kaum noch zu bewältigen ist.
- (6) Gleiches gilt in Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit des neuen Vereins, die durch ein kompetentes Zugehen auf die Medien ebenfalls weiter professionalisiert werden kann.
- (7) Die Stärkung der sportlichen Leistungsfähigkeit ermöglicht größere und damit in der Öffentlichkeit sichtbare sportliche Erfolge, was den Blickpunkt der sportlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit auf den neuen Verein lenkt. Hierdurch entsteht ein Rückkoppelungseffekt in Bezug auf die öffentliche Sportförderung sowie die Gewinnung finanziell gut ausgestatteter Sponsoren.

- (8) Gleichermaßen ermöglicht eine bessere finanzielle Ausstattung die Stärkung der Jugendförderung durch die Gewinnung fachlich qualifizierter Jugendtrainer und Jugendleiter, damit auch die Auswahl und Förderung talentierter Jugendlicher.
- (9) Aufgrund eines breiten und fachlich qualifizierten Angebots an sportlicher und gesellschaftlicher Betätigung für Jugendliche ist der neue Verein in der Lage, für Schulen ein attraktiver Ansprechpartner zu sein und in Kooperation mit schulischen Aktivitäten zu treten, indem Konzepte zu einer alle Sportarten erfassenden sportlichen Betätigung entwickelt werden.
- (10) Gleichsam spiegelbildlich dazu kann auch die Förderung des Gesundheitssports für ältere Mitglieder weiter professionalisiert und langfristig nicht nur in fachlicher, sondern auch finanzieller Hinsicht fortentwickelt werden. Auch insoweit bietet eine stärkere finanzielle Ausstattung eine weitere Qualifizierung der verantwortlichen Übungsleiter.

II. Wahrung bestehender Traditionen

In der nahezu 125-jährigen Geschichte der Spvgg Frankenbach und des VfL Neckargartach haben sich naturgemäß vielfältige Traditionen und jeweils ein berechtigter Stolz auf die in der Vergangenheit und Gegenwart erzielten sportlichen Erfolge entwickelt. Wir betonen übereinstimmend, dass diese durch den Zusammenschluss nicht verloren gehen dürfen. Vielmehr wollen wir diese weiter pflegen und insbesondere durch eine optimierte Vereinsführung dafür sorgen, dass diese durch die von uns angestrebte Weiterentwicklung der sportlichen Erfolge in Erinnerung bleiben. Wir halten es nicht nur für selbstverständlich, sondern im Interesse des Zusammenwachsens beider Vereine für erstrebenswert (erforderlich), dass die herausragenden sportlichen Erfolge durch die Beibehaltung der Namensträger in den jeweiligen Abteilungen fortgeführt werden. Namen wie VfL – Neckargartach - Ringen, SechzigPlus, Spvgg – Kegler sollen und dürfen fortgeführt werden, weil sie die Kontinuität der in den Vereinen vertretenen (ideellen) Werte dokumentieren und ein ausdrückliches Bekenntnis zur bisherigen Zugehörigkeit ausdrücken. Es ist für uns auch selbstverständlich, die guten Traditionen wie Ehrungen, besondere Würdigung herausragender Leistungen für den Verein, Gratulation an runden Geburtstagen, Winter- bzw. Weihnachtsfeiern, Seniorennachmittage und Vergleichbares beizubehalten. Wir wollen diese guten und bewährten Traditionen in gleicher Weise wie bisher in jeglicher Hinsicht unterstützen. Ebenso werden die Ehrenmitgliedschaften beider Stammvereine ihre Würdigung und Wertschätzung für die geleisteten Verdienste erlangen.

III. Geschichtlicher Rückblick auf beide Vereine

Spvgg Frankenbach

Einen Nachweis über das Bestehen eines Vereins mit sportlicher Betätigung in Frankenbach findet sich im Jahr 1891 in einem Protokoll der Turngemeinde Böckingen. Zu welchem Zeitpunkt der darin benannte >>Turnverein Frankenbach<< gegründet wurde, ist nicht mehr nachzuvollziehen. Im Jahr

1919 wurde dessen Namen in >>Turn- und Sportverein<< geändert, da weitere Abteilungen gegründet wurden. Bereits 1901 hatte sich der >>Freie Turnerbund Frankenbach<< gegründet, der sich später dem stark wachsenden >>Arbeiter-, Turn- und Sportbund>> anschloss. Mit der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten im Jahr 1933 wurde - ersichtlich politisch bedingt - der >>Freie Turnerbund<< verboten. Gegründet wurde dagegen 1933 die >>Turngemeinde Frankenbach<<, die ersichtlich der nationalsozialistischen Ideologie unterworfen wurde und entsprechend an deren „Deutschen Turnfesten“ teilnehmen musste. Im Jahr 1947, also nach Kriegsende wurde der >>Turnerbund Frankenbach<< wieder gegründet und danach die Verschmelzung mit dem Turn – und Sportverein in die Wege geleitet, die am 3. Juni 1950 erfolgte. Der neue Verein nannte sich >>Sportvereinigung Frankenbach<<. Am 1. April 1974 wurde Frankenbach Stadtteil von Heilbronn; 1976 wurde die Leintalsporthalle erstellt und 1997 das Vereinsheim am Riedweg eingeweiht.

VfL Neckargartach

Der erste Nachweis über das Bestehen eines Sportvereins ergibt sich aus dem bereits erwähnten Protokoll der Turngemeinde Böckingen im Jahr 1891. Ersichtlich haben alle drei Vereine an einer gemeinsamen Veranstaltung in Böckingen teilgenommen. Im Jahr 1892 wurde der Turnverein >>Gut Heil Neckargartach (Deutsche Turner)<<gegründet, der sich jedoch alsbald aufspaltete. Im Jahr 1904 wurde der >>Arbeiter-, Turn- und Sportverein<< gegründet, aus dem später der VfL hervorging; wahrscheinlich wurde in diesem Verein 1913 eine Fußballmannschaft aufgestellt. Nach dem ersten Weltkrieg wurde 1919 der >>Sportverein (Deutsche Turnerschaft)<< gegründet; daneben gab es in Neckargartach noch einen Radfahrer-Club. Im Jahr 1924 wurde der >>Athletenverein Neckargartach<< ins Leben gerufen, der sich später dem VfL anschloss. Von den Nationalsozialisten wurden 1933 die beiden Turnvereine zwangsweise zusammengeschlossen. 1937 erfolgte die Gründung des >>Tischtennisclubs TTC Neckargartach<<, der 1946 in den VfL eintrat. Im Jahr der zwangsweisen Eingemeindung nach Heilbronn 1938 bestand neben dem 1933 zusammengeführten Turn- und Sportverein noch der 1933 ins Leben gerufene Fußballverein. Im Mai 1946 wurde dann ein gemeinsamer Sportverein mit dem Namen >>Verein für Leibesübungen (VfL)<< mit den sieben Abteilungen Boxen, Fußball, Handball, Schach, Schwerathletik, Tischtennis sowie Turnen gegründet, wobei die Abteilung Schach bereits 1947 sich wieder verselbstständigte. In den folgenden Jahren wurden die Tennisabteilung (1976), Volleyball (1986) und Ju-Jutsu (1989) gegründet; im Jahr 2000 wurde die Abteilung Boxen wiederbelebt.

Damit die Entwicklung sowie die sportlichen Erfolge der einzelnen Abteilungen nicht in Vergessenheit geraten, haben wir die von den Abteilungen verfassten Berichte als Anlage dem Verschmelzungsbericht angefügt.

IV. Übersicht über den Mitgliederbestand sowie die Abteilungen

Mitglieder (Stand: 30.06.2013)

	Spvgg	VfL	Gesamt
Gesamt	1.052 ¹	1.735	
Männer	685	1.038	
Frauen	469	679	
bis 18 Jahre	387	661	

Abteilungen

	Spvgg	VfL	Kassenbestand Frankenbach in €	Kassenbestand Neckargartach in €
Boxen	-	65		Keine Angaben im Bericht vom 21.5.2013
Fußball	294	444	2.710, 98	6.614, 41
Handball	114	375	6.090, 00	9.948, 80
Karate	78	-	6.323, 89	
Kegeln/Boule	36	-	2.802, 78	
Ringens	-	198		9.528, 56
Tanz-Fitness	86	-	446, 35	
Tennis	183	75	11.000, 00	8.519, 96
Tischtennis	45	95	1.024, 00	5.526, 06
Turnen/Gymnastik	326	597	-	3.338, 91
Volleyball	78		1.024, 81	2.189, 04
Senioren (60 Plus)	-			keine selbstständige Abteilung

Beiträge in Euro

	Spvgg	VfL	
Grundbetrag Erwachsene	96, 00	80, 00	
Ehepartner (2. Person)	54, 00	49, 00	
alleinerziehender Elternteil zzgl. Kinder	161, 00		

¹ Wegen Doppelmitgliedschaft in mehreren Abteilungen Gesamtzahl geringer als Summe der Mitglieder aller Abteilungen

Senioren (Frauen ab 60; Männer ab 63)	54, 00	49,00	
Jugendliche bis 17	54, 00 ²	49, 00 ³	
Jugendliche ab 18, Azubi, Studenten		49, 00	
Familien ab 4 Personen		185, 00 ⁴	
Familienbeitrag 3 Personen		153, 00	

V. Sportstätten

Eigentum

Spvgg	VfL
Vereinsheim mit Gaststätte, 4 Kegelbahnen, Gymnastiksaal, Tennisheim	Die genutzten Gebäude an der Böllinger Straße in Neckargartach (Sportheim mit sanitären Anlagen, Tennisheim) wurden mit finanziellen Mitteln des Vereins sowie durch Eigenleistungen erstellt und stehen damit wirtschaftlich im Eigentum des VfL. Rechtlich stehen diese Gebäude im Eigentum der Stadt Heilbronn, weil sie nach § 94 Bürgerliches Gesetzbuch als wesentliche Bestandteile von Grund und Boden bezeichnet werden. Sie sind deshalb im Rahmen der Bestimmungen zur Zusammenführung des Vermögens beider Vereine nicht zu berücksichtigen.
6 Tennisplätze (Sand)	

Pachten, Nutzungsrechte

	Spvgg	VfL
Hallen	Gemeindehalle, Leintalsporthalle, Sportbau, Gymnastiksaal	Neckarhalle, Römerhalle, Turnhalle Albrecht – Dürer – Schule, Umkleideräume
Sportplätze	Im Ried – Spielfeld 61x 100 (Kunst) + Spielfeld 69x100 (Rasen), Gymnastikwiese, 100 – Meterbahn, Weitsprung- und Kugelstoßen – Anlage Flutlicht	Wimpfener Str. – Spielfeld 70x105 (Rasen) + Spielfeld 60x 90 (Rasen), 100 - Meterbahn, Weitsprung, Rasenplatz ungenormt; Kleinfeld-Hartplatz
Tennisplätze		4 Tennisplätze (Sand)
Sonstiges	Lehrschwimmbecken	Sportheim mit Gaststätte;

² 1. und 2. Kind; 3. Kind und weitere Kinder - 27 €

³ Stichtag ist der 1.1. eines Jahres

⁴ Berücksichtigt werden Kinder bis 17. Lebensjahr.

		Umkleideräume; Tennisheim
--	--	------------------------------

**VI. Jahresabschlüsse in Form von Einnahmen – Überschussrechnungen bzw.
Gewinn- und Verlustrechnungen 2010, 2011, 2012 und 2013 (bis 30.6.2013)**

Die nach § 17 Abs. 2 UmwG dem Registergericht vorzulegenden Jahresabschlüsse werden als Anlage zu diesem Verschmelzungsbericht aufgeführt; sie sind Bestandteil dieses Berichts.

VI. Kontostände (Stand 30.06.2013)

VfL Neckargartach

Kreissparkasse Heilbronn				
Kontonummer	Kontoart	Währung	Saldo	Soll/Haben
3201432807	Sparkonto	Euro	3.032, 56	H
12005	Girokonto	Euro	6.112, 56	H
8664242	Girokonto	Euro	2.431, 72	H
8664493	Girokonto	Euro	21.795, 67	H
8665461	Girokonto	Euro	1.386, 88	H
8679141	Girokonto	Euro	3.338, 91	H
8711281	Girokonto	Euro	2.513, 55	H
10073175	Girokonto	Euro	541, 07	H
15715854	Tagesgeldkonto	Euro	7, 77	H
226009304	Tagesgeldkonto	Euro	554, 85	H
408193887	Sparkonto	Euro	0, 44	H
421306338	Sparkonto	Euro	41, 52	H
Volksbank Heilbronn				
40325008	Kontokorrent	Euro	5.844, 84	H
44472009	Kontokorrent	Euro	156, 48	H
45736006	Kontokorrent	Euro	5.103, 12	H
45736600	Termineinlage	Euro	0, 00	H
46533001	Kontokorrent	Euro	5.541, 34	H
46533605	Termineinlage	Euro	5.000, 00	H
47696001	Kontokorrent	Euro	501, 09	H
47696605	Termineinlage	Euro	0, 00	H
48920002	Kontokorrent	Euro	114, 83	H
52392007	Kontokorrent	Euro	3.534, 65	H

346371007	Kontokorrent	Euro	139, 61	H
40325741	Depot	Euro	0, 00	H
47696419	Sparkonto	Euro	1.345, 46	H
	Geschäftsanteil VoBa	Euro	800, 00	H

Gesamtbetrag:

69.839, 01 €

Verbindlichkeiten (keine Kredite in Anspruch genommen)

0, 00 €

Spvgg Frankenbach

Kreissparkasse Heilbronn (per 30.06.2013)				
Kontonummer	Kontoart	Währung	Saldo	Soll/Haben
69656	Girokonto	Euro	3.161,90	H
102135	Girokonto	Euro	5.993,89	H
112778	Girokonto	Euro	11.002,86	H
4792345	Girokonto	Euro	10.469,42	H
4843304	Girokonto	Euro	6.090, 00	H
9694259	Girokonto	Euro	1.449,11	H
10191648	Girokonto	Euro	446, 35	H
15570903	Tagesgeldkonto	Euro	245, 56	H
409558744	Spareinlage	Euro	735, 47	H
420565125	Sparbuch	Euro	50, 21	H
421306338	Sparkonto	Euro	41, 52	H
601341876	gewerbliches Darlehen	Euro	-161.356,53	S

Summe Einlagen: 39.686,36 €

Summe Verbindlichkeiten: 161.356,53€

Spvgg Frankenbach

Volksbank Heilbronn (per 30.06.2013)				
Kontonummer	Kontoart	Währung	Saldo	Soll/Haben
30421004	Girokonto	Euro	17.781,43	H
30421012	FlexGeld	Euro	1.671,66	H
30421020	Girokonto	Euro	2.141,23	H
30421179	FlexGeld	Euro	55.702,95	H
30421187	FlexGeld	Euro	25,79	H
30421608	FlexGeld	Euro	522,00	H

30876001	Girokonto	Euro	470,65	H
31121004	Girokonto	Euro	1.182,41	H
30876400	Sparbuch	Euro	348,90	H
30876419	Sparbuch	Euro	97,59	H
31121403	Sparbuch	Euro	394,71	H
253742404	Sparbuch	Euro	2.190,65	H
30421705	Geschäftsanteil VoBa	Euro	800,00	H
30421217	Gewerbliches Darlehen	Euro	-167.852,34	S

Summe Bankeinlagen: 83.329,97 €

Summe Verbindlichkeiten: 167.852,34 €

Vermögen/Forderungen	Summe Verbindlichkeiten	
Bankeinlagen Volksbank Heilbronn :		83.329,97 €
Vereinsheim Riedweg (Bewertung durch Volksbank):		590.000,00 €
Tennisheim Riedweg:		70.000,00 €
Summe Einlagen Kreissparkasse Heilbronn		<u>39.686,36 €</u>
Summe Vermögenswerte:		783.016,33 €
Summe Verbindlichkeiten KSK HN		-161.356,53 €
Summe Verbindlichkeiten VoBa HN		- <u>167.852,34 €</u>
Nettovermögen		453.807,45 €

VII. Aufstellung der wesentlichen Vermögenswerte (Sachanlagen)

Frankenbach

- Immobilie Riedweg 52, Heilbronn; angenommener Verkehrswert: 590.000,00 EUR

Neckargartach

- Die genutzten Gebäude an der Böllinger Straße in Neckargartach (Sportheim mit sanitären Anlagen, Tennisheim) wurden mit finanziellen Mitteln des Vereins sowie durch Eigenleistungen erstellt und stehen damit wirtschaftlich im Eigentum des VfL. Rechtlich stehen diese Gebäude im Eigentum der Stadt Heilbronn, weil sie nach § 94 Bürgerliches Gesetzbuch als wesentliche Bestandteile von Grund und Boden bezeichnet werden. Sie sind deshalb im Rahmen der Bestimmungen zur Zusammenführung des Vermögens beider Vereine nicht zu berücksichtigen.

- Zur Darstellung des Vermögenswertes der Sportgeräte wird auf die Aufstellung der Abteilungen verwiesen (Anhang).

VIII. Rechtliche Voraussetzungen und Art der Verschmelzung

1. Inhalt der gesetzlichen Regelung

§ 2 des Umwandlungsgesetzes (gesetzliche Abkürzung: UmwG) sieht zwei Arten der Verschmelzung vor, die nach § 3 Nr. 4 UmwG auch für eingetragene Vereine i.S.d. § 21 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gelten. Danach können Rechtsträger unter Auflösung ohne Abwicklung verschmolzen werden

1. Im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens eines Rechtsträgers als Ganzes auf einen anderen bestehenden Rechtsträger (sog. übernehmender Rechtsträger) oder
2. im Wege der Neugründung durch Übertragung der Vermögen zweier oder mehrerer Rechtsträger (übertragende Rechtsträger) jeweils als Ganzes auf einen neuen, von ihnen dadurch gegründeten Rechtsträger.

2. Entscheidung für die Verschmelzung durch Übertragung des Vermögens als Ganzes auf einen anderen Rechtsträger

In den folgenden Ausführungen sollen die im „besten, aber schwierig zu verstehenden Juristendeutsch“ formulierten Voraussetzungen verständlicher dargelegt werden.

Die in Ziffer 1 aufgeführte Variante bedeutet, dass ein Verein „sein Haus“ verlässt und in das „Haus des anderen Vereins“ einzieht, ohne den anderen aus diesem zu verdrängen. Beide Vereine leben dann unter einem Dach. Die Mitglieder des einziehenden Vereins werden mit dem Einzug „Miteigentümer“ des nunmehr gemeinsamen Hauses, müssen aber „als Gegenleistung“ den inhaltlichen Wert ihres Hauses mitbringen, um so ein gemeinsames Vermögen für beide Vereine zu schaffen. Damit beide in dem nunmehr gemeinsamen Haus leben können, müssen – bildlich gesprochen - die Regeln zum Zusammenleben beider Vereine entsprechend neu gefasst werden. Dies geschieht durch eine neu zu fassende Vereinssatzung.

Die Regelung der Ziffer 2 sieht dagegen vor, dass jeder Verein sein „angestammtes Haus“ verlässt und aufgibt und beide ein neues Haus errichten, so dass die „verlassenen Häuser leer stehen und nutzlos“ sind (rechtstechnisch würden beide bisher bestehenden Vereine gelöscht). Die Werte der alten Häuser müssen in Geld umgesetzt und mit diesem das neue Haus erstellt werden. Hält man sich dieses zugegebenermaßen stark vereinfachte Bild vor Augen, wird deutlich, dass die 2. Variante deutlich aufwändiger ist, das heißt in der Realität teurer wird. Die vorstehend unter Ziffer 2

aufgeführte Möglichkeit zur Verschmelzung ist aufgrund dieser Rechtslage umständlicher und deshalb wirtschaftlich nicht vertretbar, so dass lediglich der in Ziffer 1 geregelte Verschmelzungsweg in Betracht kommt. Über diesen Weg sind sich beide Vorstände einig. Ergänzend sei hinzugefügt, dass aus den dargelegten Gründen bei sämtlichen in Heilbronn in den letzten Jahren vollzogenen Verschmelzungen rechtlich derselbe Weg beschritten wurde.

Würde man den oben in Ziffer 1 Nr. 2 beschriebenen Weg einer Neugründung beschreiten, hätte dies folgende Auswirkungen:

- Es würde ein neuer – dritter - Verein gegründet. Hierdurch müsste jedes Mitglied beider bestehenden Vereine in den neuen Verein eintreten, was einerseits für diese sehr umständlich wäre und zudem das Risiko eines Mitgliederverlustes nach sich zöge.
- Ferner müsste in diesem Fall wegen der Auflösung der „Altvereine“ die in deren Satzungen bestehende Anfallklausel des vorhandenen Vermögens berücksichtigt, das heißt sichergestellt werden, dass der dadurch Begünstigte (die Stadt Heilbronn nach § 17 Nr. 3 der Satzung des VfL Neckargartach; nach § 23 Ziffer 2, 3 der Satzung der Spvgg Frankenbach eine zu bestimmende Einrichtung) einer Übertragung des Vermögens auf den neuen Verein zustimmt. Hierdurch würden erhebliche Kosten entstehen.
- Soweit Grundvermögen vorliegt, ist ferner zu berücksichtigen, dass Grunderwerbsteuer (allein hierfür 5 % aus dem Grundstückswert, was einen fünfstelligen Euro – Betrag ausmachen würde) und Kosten für einen Notar sowie Grundbuchamt anfallen würden, weil jeder Vermögenswert einzeln auf den neuen Rechtsträger zu übertragen ist.

3. Rechtliche Folgen der Verschmelzung der beiden Vereine gemäß der 1. Alternative

- Wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist deshalb allein der in Ziffer 1 beschriebene Weg. Da der VfL Neckargartach nicht Eigentümer von Grundvermögen ist (s. hierzu die oben dargelegte Rechtslage in Bezug auf das wirtschaftliche Eigentum des VfL Neckargartach - § 94 Bürgerliches Gesetzbuch), ist deshalb der wirtschaftlich sinnvollste Weg, dass der VfL Neckargartach durch Aufnahme durch die Spvgg Frankenbach mit diesem – unter Übertragung seines Kapital- und sonstigen Sachvermögens - verschmolzen wird.
- Weil der durch die Verschmelzung umgeänderte Verein Rechtsnachfolger des VfL Neckargartach ist, stehen diesem nicht nur faktisch, sondern auch rechtlich dessen bisherige Nutzungsrechte zu. Hieraus folgt auch, dass die bestehenden Miet- und Pachtverträge zu den bestehenden Bedingungen fortgesetzt werden, so dass auch eine Neuverhandlung über die Fortsetzung solcher Nutzungsverträge entfällt.
- Praktisch bedeutet dies, dass der VfL in die Spvgg Frankenbach „übertritt“. Zugleich wird durch den Verschmelzungsvertrag zwischen beiden Vereinen bestimmt, dass mit dem Wirksamwerden des Vertrages die verschmolzenen Vereine sich eine neue, gemeinsam abgestimmte Satzung sowie einen neuen Namen geben, der die Zusammenführung der

beiden Vereine berücksichtigt. Rechtstechnisch geht das Vermögen des VfL Neckargartach als Ganzes aufgrund des Verschmelzungsvertrages auf die Spvgg Frankenbach über. Dieser Vertrag ist notariell zu beurkunden.

- Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart werden damit die Mitglieder des VfL Neckargartach kraft Gesetzes Mitglieder des „aufnehmenden Vereins“, was zur Folge hat, dass das vereinte Vermögen allen Mitgliedern, also sowohl den bisherigen Mitgliedern des VfL Neckargartach als auch den in ihrem Verein verbleibenden Mitgliedern der Spvgg Frankenbach gehört und beide dieselben gleichwertigen und gleichrangigen Rechte und Pflichten haben.
- Der VfL Neckargartach erlischt mit Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart. Aufgrund der Verschmelzung ist, wie oben vereinfacht dargelegt, eine Abwicklung des Vermögens des VfL Neckargartach nicht erforderlich, sondern geht aufgrund des Verschmelzungsvertrages ohne wirtschaftliche oder rechtliche Nachteile auf den gemeinsamen Verein über.

4. Zulässigkeit und Voraussetzung der Verschmelzung nach den Satzungen der Spvgg Frankenbach sowie des VfL Neckargartach

- Die Satzung der Spvgg Frankenbach beinhaltet in § 23 Ziffer 4 eine ausdrückliche Bestimmung zu einer Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein. Dort wird bestimmt, dass ein Zusammenschluss mit einem anderen Verein die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung erfordert.
- Die Satzung des VfL Neckargartach enthält keine Regelung zur Frage eines Zusammenschlusses mit einem anderen Verein. § 17 Ziffer 2 der Satzung regelt lediglich die Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Vereins erfolgen kann. Nach dieser Bestimmung ist die Beschlussfassung durch die Hauptversammlung (i.S. einer Mitgliederversammlung) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich, wobei die Tagesordnung zur Hauptversammlung die Beschlussfassung einer Vereinsauflösung enthalten muss. Da die Satzung zu einer Verschmelzung keine Bestimmung trifft, gelten nach den Grundsätzen des Vereinsrechts damit die gesetzlichen Vorschriften. § 99 Abs. 1 UmwG lässt ausdrücklich die Verschmelzung eines rechtsfähigen Vereins, das der VfL Neckargartach aufgrund der Eintragung im Vereinsregister ist, zu. Die Verschmelzung beinhaltet in den rechtlichen Folgen keine Auflösung des Vereins i.S.v. § 17 Abs. 2 der Satzung, sondern bedeutet die Fortsetzung der Vereinstätigkeit lediglich in einem „anderen Gewand“. Die Satzung steht damit auch nicht der Verschmelzung mit der Spvgg Frankenbach entgegen. Sie bedarf aber der Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder einer Hauptversammlung. Dies verlangt § 103 UmwG; diese Anforderungen enthält mittelbar auch § 17 der Satzung.

5. Rechtliche Vorgaben zur Information aller Mitglieder

- Zur Vorbereitung der einzuberufenden Mitgliederversammlung, die über die Verschmelzung abzustimmen hat, verlangt § 101 UmwG i.V.m. § 63 UmwG, dass in den Geschäftsräumen des Vereins der erstellte Verschmelzungsbericht, der Verschmelzungsvertrag oder jedenfalls ein Entwurf des Verschmelzungsvertrags sowie die Jahresabschlüsse und die Darstellung des vorhandenen Vermögens (Wortlaut des Gesetzes: Lageberichte) der an der Verschmelzung beteiligten Vereine für die letzten drei Geschäftsjahre zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen sind. Da die Abstimmungen am 14. Januar 2014 und am 17. Januar 2014 stattfinden, muss ferner ein Zwischenabschluss erstellt werden, der jedenfalls im 3. Monat nach dem letzten Abschluss liegen muss. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Abschrift der Jahresabschlüsse (kostenlos) zu verlangen; dies muss unverzüglich vollzogen werden.
- Die Auslegungsfrist beginnt mit dem rechtzeitigen Zugang der Einberufung der Mitgliederversammlung (Frist der Spvgg Frankenbach: mindestens 4 Wochen - § 11 Ziffer 2 der Satzung; Frist des VfL Neckargartach: mindestens 2 Wochen - § 13 I Ziffer 1; II).
- Die Auslegung kann durch eine Internet – Veröffentlichung der Vereine ersetzt werden (§ 63 Abs. 4 UmwG).
- Eine Prüfung des Verschmelzungsvertrags ist bei einem eingetragenen Verein nur dann vorzunehmen, wenn dies von 10 % der Mitglieder (eines Vereins) schriftlich verlangt wird.

IX. Rechtliche und organisatorische Umsetzung der Verschmelzung

1. Schaffung einer neuen, die Verschmelzung berücksichtigenden Satzung durch die Spvgg Frankenbach

- Die Mitglieder der Spvgg Frankenbach werden in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 11 Nr. 1 ihrer Satzung eine neue Satzung verabschieden, die - gemäß Abstimmung mit dem VfL Neckargartach - für den Fall der Verschmelzung beider Vereine gilt und mit der Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Heilbronn wirksam wird.
- Die Satzung berücksichtigt die gewachsene Größe der verschmolzenen Vereine. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den im Anhang befindlichen Entwurf verwiesen.
- Aufgrund der Größe des neuen Vereins werden – in Bezug auf die Satzung des VfL Neckargartach - die Befugnisse der Mitgliederversammlung als höchstes Organ der Willensbildung im Verein eingeschränkt und diese auf die Delegiertenversammlung übertragen. Dieses Modell besteht bereits in der Satzung der Spvgg Frankenbach und hat sich dort bewährt.

- Die Aufgaben des Hauptausschusses, wie bisher im VfL Neckargartach vorhanden, gehen weitgehend auf den Vereinsrat über, der personell in vergleichbarer Weise wie der Hauptausschuss zusammengesetzt ist.
- Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gemäß dem Modell der Spvgg Frankenbach wird - vor allem aus rechtlichen Gründen - vorsichtig ausgeweitet. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan und zugleich Kontrollinstanz aller darunter bestehenden Gremien.
- Damit das einzelne Mitglied eine bessere Kontrollmöglichkeit besitzt, steht diesem ein Fragerecht in den Sitzungen der Delegiertenversammlung zu.
- Die Zusammensetzung der bestimmenden Organe des Vereins wird für die Dauer von zwei Wahlperioden so geregelt, dass im Interesse der Gleichbehandlung beider Vereine eine paritätische Besetzung garantiert ist. Die Beteiligten gehen insoweit davon aus, dass nach Ablauf dieses Zeitraumes es einer solchen Bestimmung nicht mehr bedarf.
- Der Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 1, 2 Bürgerliches Gesetzbuch (als Vertretungsorgan nach Innen und nach Außen) soll aus vier Personen bestehen. Einer dieser Personen ist die als erster Vorsitzender bzw. erste Vorsitzende gewählte Person. Für die Dauer von zwei Wahlperioden sollen von den weiteren drei Personen zwei aus dem (bisherigen) Verein gewählt werden, aus dem nicht der erste Vorsitzende stammt. Wechselt während einer Wahlperiode einer der vier Vorsitzenden seinen Wohnort, erfolgt keine Neuwahl. Das Vorschlagsrecht zur Bestimmung der Kandidaten für den Vorsitzenden oder der Stellvertreter steht jedermann zu.
- Zur Sicherung der Kontinuität in der Vereinsführung wird bei den ersten Wahlen des verschmolzenen Vereins (einmalig) je ein Stellvertreter nur für die hälftige Dauer der Wahlperiode gewählt.

2. Doppelmitgliedschaft in beiden Vereinen

- Soweit eine Doppelmitgliedschaft einer Person in beiden Vereinen besteht, erlischt die Mitgliedschaft im VfL mit Wirksamwerden der Verschmelzung, also mit Eintragung in das Vereinsregister. Diese wird zugleich Mitglied in dem nunmehr mit Wirksamwerden der Verschmelzung umgestalteten Verein.

3. Weitergeltung abgeschlossener Anstellungsverträge

- Soweit mit Übungsleitern oder sonstigen Personen ein Arbeits- bzw. Dienstvertrag geschlossen ist, wird deren Rechtsstellung in § 324 UmwG bestimmt. Diese Vorschrift verweist auf § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch; danach bleiben einem Arbeitnehmer im Fall des Übergangs eines Betriebes auf einen anderen Inhaber dessen Rechte und Pflichten

grundsätzlich erhalten. Da ein Betriebsrat nicht besteht, erübrigen sich deshalb weitere Regelungen.

- **Angestellte der Spvgg Frankenbach:** Swenja Horter, Janine Latzke, Stojan Paunovski, Holger Stüben, Edgar Vogt, Stefan Bourtesch, Joachim Böhner.
- **Angestellte des VfL Neckargartach:** Ulrike Schiele, Milka Gusic, Hartmut Kristian.

4. Auswirkungen der Verschmelzung auf die bestehenden Abteilungen

- Soweit identische Abteilungen in beiden Vereinen bestehen, werden diese mit der Verschmelzung zu einer Abteilung zusammengeführt. Diese haben dann selbstständig aufgrund einer alsbald einzuberufenden Abteilungsversammlung den Vorsitzenden der Abteilung sowie gegebenenfalls die Höhe von gesonderten Abteilungsbeiträgen zu bestimmen.
- Soweit aus dem übergehenden Verein, also dem VfL Neckargartach, eine Abteilung keine entsprechende Abteilung (Boxen, Ringen) in dem verschmolzenen Verein antrifft, bestimmt diese weiterhin - wie bisher - die Organisation des Sportbetriebes und die sonstigen Maßnahmen der Verwaltung, soweit sie – gemäß der neu gefassten Satzung - der Abteilung zugewiesen sind.
- Die Abteilungen erlangen durch gesonderte Bestimmungen des Verschmelzungsvertrages die Befugnis, ihre namentliche Bezeichnung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wahrung ihrer Traditionen selbstständig zu bestimmen. Insoweit ist jedoch - vor allem aus rechtlichen Gründen - kenntlich zu machen, dass die Abteilung keinen selbstständigen Verein darstellt.

5. Vereinsnamen

- Beide Vereine haben anlässlich der Abstimmung über die Verschmelzung auch den Namen des verschmolzenen Vereins bestimmt. Er lautet:

Sportverein Heilbronn am Leinbach 1891 e.V.

- Die Abteilungen können im Schriftverkehr und der Werbung den in eigener Befugnis bestimmten Namen ihrer Abteilung gleichrangig neben dem Namen des verschmolzenen Vereins aufführen.

6. Weitere organisatorische Maßnahmen

- Die Geschäftsstelle des verschmolzenen Vereins wird künftig am Sitz des (verschmolzenen) Vereins im Vereinsheim Riedweg 52 geführt. Ferner werden am bisherigen Sitz des VfL Neckargartach, Böllinger Str. 40 /1 regelmäßige Sprechzeiten bedarfsorientiert angeboten.

- Die bestehenden Sportstätten in Frankenbach und Neckargartach bleiben erhalten. Die Abteilungen organisieren in eigener Verantwortung die Nutzung der Sportstätten, soweit sie ihnen entsprechend ihrer bisherigen Betätigung zugewiesen wurden. Soweit mit einer anderen Abteilung Überschneidungen auftreten, ist der Vorstand in die Organisation einzubinden.
- Die bestehenden Verträge mit Übungsleitern werden fortgesetzt. Diese Festlegung steht jedoch unter dem Vorbehalt einer Bedarfsänderung.

Heilbronn, den 28. November 2013

Die Vorstandsmitglieder des VfL Neckargartach

Thomas Schumacher

Thomas Müller

Manuala Cavar

Ilona Noller

Die Vorstandsmitglieder der Spvgg Frankenbach

Lars Epple

Thomas Leers

Thomas Stuntz

Satzung

des

Sportvereins Heilbronn am Leinbach 1891

e.V.

(SV Heilbronn 1891 e.V.)

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

§ 2 Vereinszweck

§ 3 Vereinsfarbe

§ 4 Geschäftsjahr

§ 5 Verbandszugehörigkeit

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Mitgliedsbeiträge

§ 9 Ehrungen

C. Verwaltung des Vereins

§ 10 Organe

§ 11 Mitgliederversammlung

§ 12 Delegiertenversammlung

§ 13 Vorstand

§ 14 Vereinsrat § 15 Ältesten- und Ehrenrat

§ 16 Abteilungen/Abteilungsversammlung

§ 17 Jugendvollversammlung

§ 18 Ordnungsbestimmungen

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Niederschriften

§ 20 Haftung

§ 21 Umweltschutz

§ 22 Auflösung des Vereins, Fusionen

§ 23 Teilweise Unwirksamkeit § 24 Inkrafttreten der Satzung

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

(1) Der Verein führt den Namen Sportverein Heilbronn am Leinbach 1891 e.V., abgekürzt SV Heilbronn 1891 e.V., genannt. Er hat den Sitz in Heilbronn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbronn eingetragen.

(2) Der Verein ist aus dem Zusammenschluss der Spvgg Frankenbach von 1891 e.V. und des VfL Neckargartach entstanden.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck und Ziel des Vereins sind die Förderung und die Pflege des Sports und seine Ausübung in allen Sportarten unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Unter Sport versteht der Verein insbesondere den Breiten-, Leistungs- und Freizeitsport, die Pflege und Ausübung des Sports zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit, die satzungsgemäße Förderung der Jugend, der Familie und der Senioren. Zweck und Ziel des Vereins sind ebenso die Errichtung von Sportanlagen aller Art sowie die Einrichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Sportanlagen und die Bereitstellung von Räumen für die Ausübung von Aktivitäten im Rahmen des Vereinszweckes.
- (2) Die Ziele des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- (4) Der Verein steht anderen Vereinen, die sich ihm im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes anschließen wollen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen sowie satzungsmäßigen Voraussetzungen zur Aufnahme offen.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind weiß-rot.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solcher deren Satzungen und Ordnungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und ihre Entscheidungen anzuerkennen.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, jeder Verein oder jede Personengemeinschaft auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden.
2. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedschaften:
 - a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - c) Jugendliche vom 15. bis 18. Lebensjahr
 - d) Ehrenmitglieder entsprechend der Ehrungsordnung
 - e) Gruppenmitglieder (eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Personen, die sich als geschlossene Gruppe dem Verein anschließen)
 - f) Juristische Personen
 - g) kooperative Mitglieder (Einzelpersonen, Gemeinschaften, juristische Personen, die sich zusammen mit dem Verein für den Vereinszweck einsetzen)
 - h) Fördermitglieder (Einzelpersonen, Gemeinschaften oder juristische Personen, die den Verein über eine bestimmte oder unbestimmte Zeit ideell oder materiell unterstützen).
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied den Mitgliedsbeitrag und eventuelle Zusatzbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.
 - a) Die Aufnahme gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages ein anders lautender Bescheid erteilt wird.
 - b) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und

braucht nicht begründet zu werden. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung an den Ältesten- und Ehrenrat möglich, der endgültig entscheidet.

- c) Die Mitgliedschaft beginnt zu dem im Antrag / Vertrag oder bei der mündlichen Anmeldung genannten Zeitpunkt.
 - d) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Kalenderjahr.
 - e) Für Mitglieder in Form einer juristischen Person, kooperativer Mitglieder oder Fördermitglieder im Sinne des § 6 Ziffer 2. e), f), g), h) werden besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen.
 - f) Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen sowie von beschränkt geschäftsfähigen Bewerbern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen. In der Eintrittserklärung wird auf diese Haftungserklärung besonders hingewiesen.
 - g) Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags anerkennt der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
 - h) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, auf Verlangen einen Auszug aus der Vereinssatzung.
Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Vereinssatzung Einsicht zu nehmen. Auf Anforderung erhält jedes Vereinsmitglied die Satzung der jeweiligen Verbände zur Einsicht, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
 - i) Die Mitgliederdaten aus den Aufnahmeanträgen werden maschinell gespeichert und gemäß Datenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen zur Erstellung der Mitgliedsausweise.
4. Die Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglied des Vereins sein.
 5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod des Mitglieds
 - b) Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 30.9. zum Ende des gleichen Jahres erfolgen kann. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters notwendig
 - c) Streichung in der Mitgliedskartei
 - d) Ausschluss aus dem Verein
 - e) Vereinsauflösung
 - f) Verlust der Rechtsfähigkeit, soweit es um die Mitgliedschaft einer juristischen Person handelt
 - g) Ablauf einer zeitlich befristeten Mitgliedszeit ohne Kündigung
 - h) Kündigung eines sonstigen Vertrages oder einer sonstigen Vereinbarung
 6. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederkartei gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung kann vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, in dem die Streichung angedroht wurde, drei Monate vergangen sind. Das Mitglied ist von der Streichung zu verständigen, falls es der postalische Weg zulässt.
 7. Die Beitragspflicht der durch Austritt oder Streichung ausscheidenden Mitglieder erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach Ende des Vertrags oder der Vereinbarung.
 8. Der Ausschluss kann auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsrat mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden:
 - a) wegen schweren oder vorsätzlichen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins (vereinsschädigenden Verhaltens)
 - b) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie bei Verstoß gegen die Satzungen der zuständigen Landes- und Fachverbände
 - c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder seiner Abteilungen oder eines Verbandes, dem der Verein oder seine Abteilungen angeschlossen sind, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt
 - d) bei grobem unsportlichen Verhalten
 - e) wenn das Vereinsmitglied böswillig Vereinseigentum beschädigt oder zerstört.
 9. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältesten- und Ehrenrat zu, welcher endgültig entscheidet. Weitere rechtliche Schritte sind danach nicht mehr möglich. Bis zur Rechtskraft des Beschlusses über den Ausschluss ruhen die Rech-

te des Mitglieds gegenüber dem Verein.

10. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an den Ältesten- und Ehrenrat steht jedoch nur ihren gesetzlichen Vertretern zu.
11. Soweit durch das Ausschlussverfahren besondere Kosten entstehen, können diese dem betroffenen Mitglied durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsrates auferlegt werden.
12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle des Vereins zurückzugeben.
13. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedsrechte durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Anträge und Diskussionen teilzunehmen.
2. Ein Mitglied ist bei Wahlen der Vereinsgremien mit Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar. Für Jugendliche gelten besondere Bestimmungen (Jugendordnung).
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen sind die vom Vorstand und von der jeweiligen Abteilung erlassenen Ordnungen verbindlich. Den berechtigten Weisungen von Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sowie auch vereinsfremde Anlagen sind sorgsam zu behandeln.
4. Für die Mitglieder sind die Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Sie müssen insbesondere die festgesetzten Vereins-, Abteilungs- oder Zusatzbeiträge fristgemäß bezahlen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Jede Anschriftenänderung, Namensänderung oder Kontoänderung ist unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.
7. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten. Die Jahresbeiträge müssen mindestens in der Höhe des Richtsatzes festgesetzt werden, den die Stadt Heilbronn als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach den Sportförderungsrichtlinien festgesetzt hat.
2. In besonderen Fällen kann die Delegiertenversammlung Zusatzbeiträge beschließen.
3. Die Höhe der Beiträge für Mitglieder in Form einer juristischen Person, kooperativer Mitglieder oder Fördermitglieder im Sinne des nach § 6 Ziffer 2. e) bis h) werden vom Vereinsrat festgesetzt oder vereinbart.
4. Die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Zusatzbeiträge für den Hauptverein fließen der Hauptkasse zu.
5. Zusatzbeiträge oder Umlagen, die nur einer Abteilung zugute kommen, werden in der Abteilungsversammlung festgesetzt und bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsrat. (*mE ist die Genehmigung eine nicht erforderliche Einschränkung der Abteilungen*).
6. Mitglieder können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Zusatzbeiträge auf schriftlichen Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise befreit werden, wenn sie aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Beiträge nicht in der Lage sind und entsprechende Nachweise vorlegen.
7. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung aller Beiträge befreit.
8. Mitglieds- und Zusatzbeiträge werden im 1. Quartal jeden Kalenderjahres durch Bankeinzug im Voraus erhoben. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Besondere Beitragsrechnungen werden keine erstellt. Bei Beiträgen, die nicht einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Prozent des eingeforderten Betrags, mindestens 5 Euro, erhoben werden.
9. Bis zum 31.12.2014 gelten die Mitgliedsbeiträge der vor dem Zusammenschluss der früheren Stammvereine der Spvgg Frankenbach und des VfL Neckargartach weiter.

§ 9 Ehrungen

Ehrungen werden auf Vorschlag des Ältesten- und Ehrenrates vom Vorstand satzungsgemäß behandelt. Näheres bestimmt die Ehrungsordnung.

C. Verwaltung des Vereins

§ 10 Organe

Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden, seine Ziele festlegen, seine Geschicke leiten und das Vereinsvermögen verwalten, sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§11)
2. Die Delegiertenversammlung (§12)
3. Der Vorstand (§13)
4. Der Vereinsrat (§14)
5. Der Ältesten- und Ehrenrat (§16)
6. Die Abteilungsversammlung (§17)
7. Die Jugendvollversammlung (§18)

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Zu den Sitzungen der Organe können sachkundige Personen zugezogen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) wichtige Änderungen der Satzung in Bezug auf die folgenden Bestimmungen der Satzung: Name des Vereins (§ 1), Zweck des Vereins (§ 2), Organe des Vereins (§ 10), Mitgliederversammlung (§ 11), Delegiertenversammlung (§ 12)
 - b) Auflösung oder Fusion des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter durch Veröffentlichung in der *Home – Page und dem Mitteilungsblatt*.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist weder der Erste Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter anwesend, so ist die Versammlung erneut einzuberufen. Ist auch bei einer erneuten Einberufung der Erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter nicht anwesend, wird die Versammlung vom Vorsitzenden des Ältesten- und Ehrenrates geleitet. Ist dieser auch nicht anwesend, ist der Versammlungsleiter aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl des Versammlungsleiters leitet in diesem Fall das älteste anwesende und uneingeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglied.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt nach Absatz 5. und § 23. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden müssen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis jeweils spätestens 31. Januar beim Ersten Vorsitzenden vorliegen und mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt vorher zu hören.
6. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Mitgliederversammlung ist vom Vereinsrat eine Geschäftsordnung *zu beschließen*.
7. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 12 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichts des Ersten Vorsitzenden
 - b) Entgegennahme der Kassenabrechnung des Vereins
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
 - e) Wahl der Beiräte des Vereinsrates
 - f) Wahl des Ältesten- und Ehrenrates
 - g) Beschluss über Erwerb, Bau, Herstellung und Beschaffung, Veräußerung von Gegenständen, Liegenschaften und dergleichen im Wert von über 200.000 Euro im Einzelfall
 - h) Entscheidung über Anträge des Vereins, seiner Organe oder der Mitglieder
 - i) Genehmigung der Haushaltspläne

- j) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge für Mitglieder nach § 6, 2. a) bis d)
 - k) Änderung der Satzung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
 - l) Genehmigung von Änderungen der Ordnungen
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
- a) den Mitgliedern des Vereinsrates
 - b) den Delegierten der Abteilungen
 - c) den Jugendleitern der Abteilungen
 - d) dem Ältesten- und Ehrenrat
- Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist beratendes Mitglied.
3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, der Delegiertenversammlung beizuwohnen, sich mit Fragen an die Delegierten zu wenden und dort Anträge zu stellen; insoweit gilt § 11 Ziffer 5 bzw. unten Ziffer 10 entsprechend. Stimmberechtigt sind jedoch nur die in Nr. 2. genannten Mitglieder der Delegiertenversammlung. An der Delegiertenversammlung teilnehmenden Vereinsmitgliedern kann, soweit sie nicht stimmberechtigt sind, zu einem Tagesordnungspunkt auf Antrag von einem Viertel der Delegierten das Rederecht erteilt werden
4. Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte in der Abteilungsversammlung die Delegierten und deren Stellvertreter. Jede Abteilung erhält je angefangenen 40 Mitgliedern einschließlich Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr einen Delegierten, jedoch mindestens zwei Delegierte. Eine Abteilung darf nicht mehr als ein Achtel der Delegierten im Sinne von § 12 Nr. 2 der Satzung stellen; diese Regelung wird zwei Jahre nach Wirksamwerden der Verschmelzung der der Spvgg Frankenbach von 1891 e.V. und des VfL Neckargartach auf deren Geeignetheit überprüft. Die Delegierten werden dem Vorstand innerhalb einer Woche nach deren Wahl mitgeteilt.
5. Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
6. Die Delegiertenversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung in der Home – Page und dem Mitteilungsblatt des Vereins mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
7. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
- a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den Ersten Vorsitzenden
 - b) Erstattung des Kassenberichts durch den Kassier
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Aussprache
 - e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - f) Anträge
 - g) Haushaltsplan
 - h) Wahlen
 - i) Verschiedenes
8. Eine Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zusätzlich einberufen, wenn der Vorstand die Einberufung für notwendig hält oder der Vereinsrat die Einberufung beschließt oder diese von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
9. Die Delegiertenversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten gemäß Punkt 1 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit andere Satzungspunkte nichts anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Anträge, die der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vorher beim Ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden müssen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis jeweils spätestens 31. Januar beim Ersten Vorsitzenden vorliegen und mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Delegierten erforderlich.
11. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.
12. Die Delegierten sind frei in ihren Entscheidungen. Sie sind nicht an die Beschlüsse der Abteilungen gebunden.

13. Die Delegiertenversammlung kann im Einzelfall eigene Entscheidungsbefugnisse auf andere Organe übertragen.
14. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Delegiertenversammlung ist vom Vereinsrat eine Geschäftsordnung beschlossen.
15. Über die Delegiertenversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 13 Vorstand

1. Dem von der Delegiertenversammlung alle zwei Jahre zu wählenden Vorstand gehören an:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) stellvertretender Vorsitzender
 - d) stellvertretender Vorsitzender
 - e) Hauptkassier
 - f) Schriftführer
 - g) Gesamtjugendleiter
 - h) Technischer Leiter.

In einem Jahr sind zu wählen: a, c, e und g für zwei Jahre, im folgenden Jahr b, d, f und h für zwei Jahre.

Die Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person wird zugelassen. Die Ämterhäufung hinsichtlich der Position des ersten Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden untereinander wird ausgeschlossen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Je drei Vorstandsmitglieder vertreten im Außenverhältnis gemeinsam. Der Erste Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Hauptkassier sowie der Geschäftsführer sind zeichnungsberechtigt für alle Konten des Vereins.

3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung des Vereins nach außen
- b) Führung der Vereinsgeschäfte und Entgegennahme der Berichte aus den Geschäftsbereichen
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) Bereitstellung und Instandhaltung der Anlagen und Gebäude sowie der Sport- und Spieleinrichtungen des Vereins
- f) Beschlussfassung über Zuschüsse an Abteilungen und Einzelvorhaben mit einem Geldwert bis 50.000 Euro, soweit Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind
- g) Beschluss über dingliche Belastungen von Liegenschaften bis 50.000 Euro
- h) Beschlussfassung über Ordnungen
- i) Beschlussfassung über Verträge mit Kooperationspartnern
- j) Öffentlichkeitsarbeit
- k) Mitgliederbetreuung
- l) Koordinierung des Sportbetriebes
- m) Einberufung von Versammlungen
- n) Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung, des Vorstands, Vereinsrates, Ältesten- und Ehrenrates
- o) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
- p) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

4. Der Vorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder der Bestand des Vereins erfordert.

5. Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle unterhalten und einen Geschäftsführer mit den in dieser Satzung festgelegten Rechten und Pflichten einstellen.

6. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan und mit Vereinsverwaltungsordnung und eine Finanzordnung. Er stellt unter Berücksichtigung der Satzung die Ehrungsordnung, die Beitragsordnung und die Jugendordnung auf. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied für den ihm im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich allein vertretungsberechtigt und nur dem Ersten Vorsitzenden verantwortlich. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind im Vorstand zu beraten. Die Vorstandsmitglieder unterrichten den 1. Vorsitzenden und den hauptamtlichen Geschäftsführer regelmäßig über die Entwicklung ihres Geschäftsbereiches.

7. Der Vorstand wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

8. Zu den Sitzungen des Vorstandes können sachkundige Personen hinzugezogen werden. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse für besondere Aufgaben bilden.
9. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden wählt.
10. Über die Sitzungen des Vorstands, insbesondere über die Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet wird.
11. Wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt, koordiniert er im Einvernehmen mit dem Ersten Vorsitzenden die Arbeit im Vorstand. Er sorgt außerdem für die Durchführung der gefassten Beschlüsse der Organe des Vereins; ausgenommen sind die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen. Der hauptamtliche Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Darüber hinaus unterstützt er die Vorstandsmitglieder, den Vereinsrat und die Abteilungsleiter bei ihrer Arbeit. Der Geschäftsführer kann in Personalunion eine Wahlfunktion im Vorstand übernehmen, wenn dafür Sorge getragen wird, dass Anordnung und Vollzug getrennt sind. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
12. Der Vorstand ist berechtigt, bei Aufgaben der ideellen und materiellen Förderung des Vereins persönlich und fachlich geeignete Personen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung und Durchführung von Aufgaben vor allem aus dem Bereich von Entscheidungen mit besonderer wirtschaftlicher, finanzieller, technischer oder rechtlicher Tragweite beizuziehen. Er kann diesen Personen ein Teilnahme- und Rederecht in der Delegierten- und Mitgliederversammlung erteilen. Die Berufung kann für eine einzelne Maßnahme, aber auch während der gesamten Wahlperiode des Vorstands erfolgen; sie endet mit Beendigung der Wahlperiode des Vorstands.

§ 14 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) Vorstand
 - b) Abteilungsleiter und ein Stellvertreter
 - c) Vorsitzender des Ältesten- und Ehrenrates oder dessen Stellvertreter
 - d) Vereinsjugendsprecher und Vereinsjugendsprecherin
 - e) drei Beiräte, die von der Delegiertenversammlung alle zwei Jahre gewählt werden.
2. Der Vereinsrat berät den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung, der Vorstand oder ein Ausschuss zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Unterhaltung und Ausbau des vereinseigenen Vermögens
 - b) Beratung des Haushaltsplanes und Beschlüsse über außerplanmäßige Ausgaben
 - c) Beschluss über Erwerb, Bau, Herstellung und Beschaffung, Veräußerung von Gegenständen, Liegenschaften und dergleichen im Wert bis 200.000 Euro im Einzelfall, soweit Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind
 - d) Beschluss über dingliche Belastungen von Liegenschaften über 50.000 Euro bis 100.000 Euro
 - e) Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung
 - f) Durchführung der gefassten Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung
 - g) Beschlussfassung über die Jugendordnung
 - h) Gründung von Abteilungen
 - i) Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
 - j) Auflösung von Abteilungen mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen
 - k) Bestätigung der Anstellung und der Entlassung des Geschäftsführers
3. Der Vereinsrat wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Die

Sitzungen des Vereinsrates sind nicht öffentlich und werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4. Der Vereinsrat kann Aufgaben an den Vorstand oder ein anderes Organ des Vereins delegieren. Er kann Fachausschüsse bilden. Zu den Sitzungen können sachkundige Personen zugezogen werden.
5. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Vereinsrates und der Fachausschüsse.
6. Über die Sitzungen des Vereinsrates und der Fachausschüsse, insbesondere über die Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 15 Ältesten- und Ehrenrat

1. Der Verein hat einen Ältesten- und Ehrenrat für alle Ehren- und Schiedsangelegenheiten.
2. Der Ältesten- und Ehrenrat besteht aus den Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern und drei weiteren Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrates wählen unter sich den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Ältesten- und Ehrenrat ein, leiten dessen Sitzungen und vertreten diesen im Vereinsrat.
3. Aufgaben und Befugnisse des Ältesten- und Ehrenrates:
 - a) Beratung des Vorstandes
 - b) kommissarische Leitung des Vereins bei Rücktritt des Vorstandes
 - c) Schlichtung von Streitigkeiten
 - d) Ausarbeitung von Vorschlägen für Ehrungen
 - e) Erstellung der Ehrungsordnung
 - f) Betreuung älterer Mitglieder
4. Der Ältesten- und Ehrenrat tagt nicht öffentlich und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und zur Verleihung von Verdienstnadeln bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ältesten- und Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Der Ältesten- und Ehrenrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Mitglieder hinzuziehen.

§ 16 Abteilungen/Abteilungsversammlung

1. Der Verein setzt sich aus einzelnen Abteilungen mit voneinander verschiedenem Sportangebot zusammen. Die Abteilungen werden vom Vereinsrat gegründet. Sie können in Sparten untergliedert sein, die jedoch dem Abteilungsleiter unterstehen. Angestrebt werden die Sparten Freizeitsport und Leistungssport. Alle Abteilungen werden im Außenverhältnis durch den Vorstand vertreten.
2. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen; sie können sich eigenständig eine Geschäftsordnung geben. Vorstand und Vereinsrat können Richtlinien oder Ordnungsanweisungen für die Benützung der zur Verfügung stehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte geben.
3. Mitglieder und Trainingsteilnehmer einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins.
4. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer. Die Abteilungen wählen den Ausschuss und die Delegierten zur Delegiertenversammlung in den Abteilungsversammlungen. Das Wahlergebnis ist innerhalb einer Woche dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand hat bezüglich der Wahl des Abteilungsausschusses oder einzelner Mitglieder ein Vetorecht. Dieses ist unverzüglich nach Mitteilung des Wahlergebnisses auszuüben. In diesem Fall ist eine Neuwahl vorzunehmen.
Die Abteilungsversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres vor der Delegiertenversammlung einberufen. Zeitgleich wird der Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung unterrichtet. Der Vorsitzende und/oder seine Stellvertreter können an der Versammlung teilnehmen. Sie sind zu den Tagesordnungspunkten zu hören. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, auf Antrag des Vorstands eine Abteilungsversammlung einzuberufen.
5. Die Abteilungsleiter und ihre Ausschüsse sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht der Vorstand hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Weisungen zu erteilen, wenn dies zur Wahrung der Vereinsinteressen erforderlich ist.
6. Die Abteilungen führen eigene Kassen und sind verpflichtet, hierfür einen Kassier zu stellen, der für die ordnungsgemäße Kassenführung unter Aufsicht des jeweiligen Abteilungsleiters zuständig ist. Es wird ein Haushaltsplan erstellt und mit der Abrechnung des Vorjahres dem Kassier des Hauptvereins übergeben.
7. Die Abteilungen verwalten ihre Einnahmen (ohne Mitgliedsbeiträge) und Ausgaben. Zur Finanzierung des Spielbetriebes dürfen keine Kredite aufgenommen werden. Der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere von längerfristigen Arbeits- und Mietverträgen, bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
8. Die Abteilungen tragen sich grundsätzlich finanziell selbst. Sie können von ihren Mitgliedern einen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Abteilungen können auf Antrag vom

- Hauptverein nach der jeweiligen Finanzlage und Möglichkeit anteilige Zuschüsse erhalten. Voraussetzung dafür sind die Erhebung des Abteilungsbeitrages und die Vorlage eines Haushaltsplanes.
9. Der Vorstand beschließt über die Zuweisungen, welche über das Kalenderjahr verteilt sein können.
 10. Zuschussanträge für das folgende Kalenderjahr müssen vom Abteilungsleiter bis spätestens 30.11. beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge können nur in begründeten Fällen angenommen werden. Der Vorstand hat eine Zweckbindung von Zuschüssen an die Abteilungen zu beachten; dies gilt auch für die Übungsleiterpauschale.
 11. Spenden gegen Spendenbescheinigung sind nur an/über den Hauptverein möglich. Eine Zweckbindung des Spenders zugunsten einer Abteilung ist zu beachten.
 12. Die Abteilungen sind verpflichtet, Ausgaben, die das vorhandene Guthaben übersteigen, im Einvernehmen mit dem Vorstand zu regeln.
 13. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Abteilungskassen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
 14. Der Vorstand kann die Abteilungen verpflichten, zur Minderung der Zinslast des Hauptvereins beizutragen.
 15. Der jährliche Abteilungs- und Kassenbericht wird gegenüber dem Vorstand erstattet. Dieser kann schriftlich erfolgen.
 16. Für Veröffentlichungen, welche von den Abteilungen vorgenommen werden, ist der jeweilige Abteilungsleiter verantwortlich.
 17. Sämtliche Veranstaltungen des Vereins sind auch Veranstaltungen der Abteilungen.
 18. Im Besitz der Abteilungen befindliche Sportgeräte, Gelder oder sonstige Vermögenswerte gehen bei Auflösung der Abteilung entschädigungslos auf den Verein über.

§ 17 Jugendvollversammlung

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend. Organe der Vereinsjugend sind die Jugendvollversammlung, der Jugendausschuss und der Jugendvorstand. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung statt. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 18 Ordnungsbestimmungen

1. Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Ordnungsgewalt durch den Vorstand, sofern sie sich gegen die Satzung, das Ansehen oder die Ehre des Vereins vergehen. Dieser kann durch Ordnungsbeschluss folgende Maßnahmen auch nebeneinander verfügen:
 - a) Verwarnung
 - b) Geldbußen bis zum Zehnfachen des Einzelmitgliedsbeitrages
 - c) Entziehung der Mitgliederrechte
 - d) Sperre bei aktiven Spielen
 - e) Androhung des Ausschlusses
 - f) Ausschluss (gemäß § 6 dieser Satzung)
2. Abteilungsleiter können Ordnungsmaßnahmen beim Vorstand beantragen.
3. Vor der Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Gegen den Ordnungsbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel mit einer Frist von vier Wochen an den Ältesten- und Ehrenrat gegeben, der endgültig entscheidet.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Niederschriften

1. Über jede Versammlung/Sitzung eines Vereinsorgans ist eine Niederschrift zu fertigen.
2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Mehrfertigung des Protokolls ist unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

§ 20 Haftung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für die von den Teilnehmern oder Gästen seiner Aktivitäten (Übungsbetrieb, Spiele, Veranstaltungen und dergleichen) eingebrachten Geld- und Wertsachen.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern, den Teilnehmern seiner Veranstaltungen sowie seinen Gästen für Schäden gleich welcher Art nur im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes, insbesondere der Unfall- und Haftpflichtversicherung des WLSB und der sonstigen Versicherungen. Die Haftung des Vereins ist für Tätigkeiten, die seine Organe, Übungsleiter und dergleichen unter Vorsatz oder grob fahrlässig vorgenommen haben, ausgeschlossen.

§ 21 Umweltschutz

Der Verein handelt derart, dass seine Aktivitäten zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Dies wird insbesondere durch Maßnahmen zum Immissionsschutz, zur Energieeinsparung, zum Schutz von Wasser und Boden sowie zur Abfallvermeidung und -verwertung sichergestellt.

§ 22 Auflösung des Vereins, Fusionen

1. Der Verein soll aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter zehn herabsinkt oder der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung der Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auch die Art der Liquidation und verfügt über das vorhandene Vereinsvermögen, das nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind für den Fall der Auflösung des Vereins der Erste und die drei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen weiterhin zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung hilfsweise der Vorstand i.S. d. § 26 BGB. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
4. Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Im Falle einer Verschmelzung nach dem UmwG mit einem anderen gemeinnützigen Verein geht das Vereinsvermögen auf den übernehmenden bzw. neuen Rechtsträger über.

§ 23 Teilweise Unwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung ist am (Datum der Abstimmung durch die Spvgg Frankenbach) von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.
2. Sofern wegen einer Auflage des Amtsgerichts oder anderer Ämter diese Satzung aus formalen Gründen ergänzt oder geändert werden muss oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hierzu befugt.

Stand

Notariat I Heilbronn

Wilhelmstraße 23 ♦ 74072 Heilbronn
Tel.: 07131/7828-11 ♦ Fax: 07131/7828-78



Heilbronn

Beurkundet am 03.12.2013 –dritten Dezember zweitausenddreizehn -

Vor mir,

Notar Rainer Stutz
beim Notariat I Heilbronn

erscheinen heute in meiner Notariatskanzlei, jeweils persönlich bekannt:

1. Herr Thomas Schumacher, geboren am 23.09.1964, Breslauer Straße 35, 74078 Heilbronn,

handelnd als vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied für den VfL Neckargartach mit Sitz in Heilbronn-Neckargartach, VR 802, Amtsgericht Heilbronn.

2. Herr Lars Epple, geboren am 31.10.1977, Teutonenstraße 11, 74078 Heilbronn,
3. Herr Thomas Stuntz, geboren am 19.11.1970, Maulrainweg 15/1, 74189 Weinsberg,

beide handelnd als gemeinsam zur Vertretung berechtigte Vorstandsmitglieder für die Spvgg Frankenbach mit dem Sitz in Heilbronn-Frankenbach, VR 659, Amtsgericht Heilbronn.

Die Erschienenen erklären mit der Bitte um notarielle Beurkundung folgenden

Verschmelzungsvertrag

Vorwort

Im Bewusstsein der besonderen Bedeutung des Sportgeschehens in den beiden Stadtteilen Frankenbach und Neckargartach der Stadt Heilbronn haben die maßgeblichen Gremien beider in diesen Orten aktiven Sportvereine, die Spvgg Frankenbach sowie der VfL Neckargartach, ihren Zusammenschluss beschlossen. Ziel einer Vereinigung beider Vereine ist es, durch eine Bündelung der beiderseitig vorhandenen persönlichen und fachlichen Kompetenzen sowie der wirtschaftlichen Ausstattung die sportlichen und damit zusammenhängenden gesellschaftlichen Aktivitäten auf ein zukunftsträchtiges und personell sowie finanziell solides Fundament zu stellen, um im Wettbewerb mit anderen Vereinen bestehen zu können, damit Jugendlichen wie Erwachsenen gleichermaßen ein gut organisiertes sportliches und damit zusammenhängendes gesellschaftliches Betätigungsfeld in beiden Stadtteilen zur Verfügung steht.

§ 1 Vertragsschließende

Vertragsschließende sind die seit 1891 bestehende Sportvereinigung Frankenbach e.V. (künftig: Spvgg Frankenbach) und der ebenfalls seit 1891 bestehenden Verein für Leibesübungen Neckargartach e.V. (künftig: VfL Neckargartach).

§ 2 Art der Verschmelzung

Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass der Zusammenschluss beider Vereine im Wege der Aufnahme durch Übertragung des Vermögens des VfL Neckargartach (übertragender Verein) als Ganzes auf die Spvgg Frankenbach (übernehmender Verein) erfolgt (§ 2 Nr. 1 UmwG).

§ 3 Übertragung des Vermögens, Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Der VfL Neckargartach überträgt sein Vermögen als Ganzes ohne Abwicklung auf die Spvgg Frankenbach. Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass die Übertragung des Vermögens auf die Spvgg Frankenbach mit wirksamer Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart wirksam wird und die Spvgg Frankenbach insoweit unmittelbar in alle Rechte und Pflichten eintritt.

- (2) Grundlage des Vermögensstatus sind die von beiden Vertragsschließenden zum 30.06.2013 erstellten Einnahmen – Überschussrechnungen i.S.d. § 4 Abs. 3 EStG (*zu beachten Acht - Monatsfrist nach § 17 Abs. 2 UmwG*) sowie der im Verschmelzungsbericht zum 30.06.2013 dargelegte Vermögensstatus. Beide Unterlagen werden diesem Vertrag als Anlage 1 und 2 angefügt. Der Inhalt wird zum Gegenstand unserer Erklärungen gemacht. Die Beteiligten verzichten auf das Vorlesen, die Anlagen 1 und 2 werden daher anstelle des Vorlesens zur Durchsicht vorgelegt, von diesen genehmigt und auf jeder Seite unterschrieben. Die jeweiligen Vertreter beider Vereine versichern, dass in diesen Unterlagen die finanziellen Verhältnisse richtig und vollständig dargestellt sind und keine Rechtshandlungen vorgenommen wurden, die außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs liegen. Es wird festgestellt, dass der übertragende Verein keinen Grundbesitz (auch kein Erbbaurecht) hat.
- (3) Die Vertragsschließenden stellen fest, dass mit Wirksamwerden der Verschmelzung die Mitglieder des VfL Neckargartach gleichberechtigte Mitglieder in der Spvgg Frankenbach sind. Soweit eine Person Mitglied in beiden Vereinen ist, besteht nur noch bei der Spvgg eine Mitgliedschaft; diejenige beim VfL Neckargartach erlischt. Weder Mitgliedern des übertragenden noch Mitgliedern des übernehmenden Rechtsträgers werden Abfindungsangebote unterbreitet. Im übrigen sind weder vom übertragenden noch vom übernehmenden Rechtsträger Gegenleistungen zu erbringen.
- (4) Die Höhe der künftigen Mitgliedsbeiträge wird auf einer alsbald einzuberufenden Mitgliederversammlung bestimmt, die nach wirksamer Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart stattfindet. Soweit unterschiedliche Beitragssätze bestehen, bleiben diese jeweils bis zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unverändert bestehen; diese werden mit Wirkung ab **1.1.2015 an die neuen Beitragssätze** angepasst.

§ 4 Bestimmungen zur Mitgliedschaft, Satzung des verschmolzenen Vereins

- (1) Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder des übertragenden Vereins sowie des übernehmenden Vereins ergeben sich aus der von der Mitgliederversammlung der Spvgg Frankenbach am 17.01.2014 beschlossenen neuen Satzung, die von beiden Vereinen erarbeitet und unter dem Vorbehalt beschlossen wurde, dass die Verschmelzung von beiden Vertragsschließenden rechtswirksam mit den gesetzlich notwendigen Mehrheiten beschlossen wird.
- (2) Die Satzungsänderung wird zusammen mit der von beiden Vereinen beschlossenen Verschmelzung beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart angemeldet und wird wirksam, sobald sie mit der Verschmelzung im Vereinsregister eingetragen wird.
- (3) Die von der Spvgg Frankenbach beschlossene Satzung wird als Anlage 3 diesem Vertrag angeschlossen und mit vorgelesen; sie ist Teil des vorliegenden Verschmelzungsvertrages und damit bindend.

- (4) Die Satzungen der beiden Vereine stehen einer Verschmelzung jeweils nicht entgegen. Es bestehen keine landesrechtlichen Vorschriften, die der hier beabsichtigten Verschmelzung entgegenstehen (§ 99 Abs. 1 UmwG). Die Beteiligten weisen darauf hin, dass der Württembergische Fußballverband über die Verschmelzung informiert wurde und dass er keine Einwendungen gegen die Verschmelzung hat.

§ 5 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des verschmolzenen Vereins soll lauten:

Sportverein Heilbronn am Leinbach 1891 e.V.

- (2) Er wird von der Mitgliederversammlung der Spvgg Frankenbach vom 17.01.2014 in der dort beschlossenen Satzung des verschmolzenen Vereins bestimmt.
- (3) Sitz des Vereins ist weiterhin die Geschäftsstelle der Spvgg Frankenbach Riedweg 52, Heilbronn – Frankenbach.

§ 6 Sonstiger notwendiger Vertragsinhalt gemäß § 5 UmwG, besondere Rechte

- (1) Besondere Rechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG bestehen nicht und werden auch keinem Mitglied gewährt. Die nach § 5 Nr. 2 – 5, 8 UmwG erforderlichen Angaben erübrigen sich, weil beide Vereine nicht als wirtschaftliche Vereine geführt werden.
- (2) Soweit einzelnen Abteilungen besondere Befugnisse eingeräumt werden, sind diese in den Bestimmungen zur neuen Satzung des verschmolzenen Vereins enthalten; auf diese wird verwiesen.

§ 7 Wirksamwerden der Verschmelzung, Verschmelzungstichtag

- (1) Der Verschmelzungsvertrag wird nur wirksam, wenn durch die Mitgliederversammlungen beider Vereine am 17.01.2014 (Frankenbach) und 14.01.2014 (Neckargartach) die Zustimmung zur Verschmelzung in rechtswirksamer Form erfolgt. Der Beschluss des jeweiligen Vereins bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Rechtlich wirksam und damit verbindlich wird die Verschmelzung mit ihrem Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart. Unabhängig davon gelten die Handlungen des übertragenden Vereins ab dem 01.02.2014 als für Rechnung des übernehmenden Vereins vorgenommen (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG).

§ 8 Folgen der Verschmelzung für Arbeitnehmer und Arbeitnehmervertretungen

- (1) Soweit Arbeitnehmer des VfL Neckargartach bestehen, werden diese gemäß § 324 UmwG i.V.m. § 613 a BGB von der Spvgg Frankenbach übernommen. Nachteilige Folgen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 UmwG entstehen nicht.

- (2) Eine Arbeitnehmervertretung (Betriebsrat) besteht bei keinem Verein, so dass insoweit Regelungen nicht erforderlich sind.
- (3) **Angestellte der Spvgg Frankenbach:** Swenja Horter, Janine Latzke, Stojan Paunovski, Holger Stüben, Edgar Vogt, Stefan Bourtesch, Joachim Böhner.
- (4) **Angestellte des VfL Neckargartach:** Ulrike Schiele, Hartmut Kristian, Salem Gusic

§ 9 Besondere Vereinbarungen der Vertragsschließenden

- (1) Die Vertragsschließenden legen fest, dass die in beiden Vereinen bisher gepflogene Ehrungen, besondere Würdigung herausragender Leistungen für den Verein, Gratulation an runden Geburtstagen, Winter- bzw. Weihnachtsfeiern, Seniorennachmittage und Vergleichbares in gleicher Form und gleichem Umfang weitergeführt werden. Sie legen ferner fest, dass die bestehende Ehrenordnung der Spvgg Frankenbach (gemäß § 9 ihrer Satzung) den Belangen der stark angewachsenen Gesamtmitglieder durch die gemäß der Satzung zuständigen Gremien angepasst wird.
- (2) Die Vertragsschließenden legen ferner fest, dass den Abteilungen die Befugnis eingeräumt wird, ihre namentliche Bezeichnung insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Wahrung ihrer Traditionen selbstständig zu bestimmen. Insoweit ist jedoch zur Klarstellung der rechtlichen Stellung von Abteilungen im Geschäftsverkehr kenntlich zu machen, dass sie eine Abteilung des Sportvereins Heilbronn am Leinbach 1891 e.V. sind.
- (3) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass die bestehenden Sportgelände Im Ried in Frankenbach und an der Böllinger Straße in Neckargartach fortgeführt werden. Im Interesse eines alsbaldigen Zusammenwachsens beider Vereine wird der Vorstand des verschmolzenen Vereins beauftragt, sämtliche Möglichkeiten einer Zusammenfassung der erforderlichen Sportflächen auf politischer und wirtschaftlicher Ebene auszuschöpfen.
- (4) Soweit identische Abteilungen in beiden Vereinen bestehen, werden diese mit der Verschmelzung zu einer Abteilung zusammengeführt. Diese haben selbstständig aufgrund einer alsbald einzuberufenden Abteilungsversammlung den Vorsitzenden der Abteilung sowie gegebenenfalls die Höhe von gesonderten Abteilungsbeiträgen zu bestimmen. Sie können sich auch eine eigene Geschäftsordnung zur verwaltungsmäßigen Abwicklung ihrer sportlichen und gesellschaftlichen Tätigkeiten geben.
- (5) Soweit aus dem übergehenden Verein, also dem VfL Neckargartach, eine Abteilung keine entsprechende Abteilung (Boxen, VfL Neckargartach – Ringen) in dem verschmolzenen Verein antrifft, bestimmen diese weiterhin - wie bisher - die Organisation des Sportbetriebes und die sonstigen Maßnahmen der Verwaltung, soweit sie gemäß der neu gefassten Satzung der Abteilung zugewiesen sind. Auch diese können sich eine eigene Geschäftsordnung zur verwaltungsmäßigen Abwicklung ihrer sportlichen und gesellschaftlichen Tätigkeiten geben. Entsprechendes gilt für

Abteilungen der Spvgg Frankenbach mit Sportarten, die im VfL Neckargartach nicht betrieben werden (Karate, Kegeln).

- (6) Die Abteilungen legen in eigener Verantwortung die Standorte ihres Spielbetriebes fest. Dies gilt auch, soweit sowohl in Frankenbach wie auch in Neckargartach gleiche Sportstätten vorliegen (Fußball, Tennis, Tischtennis, Turnen, Volleyball).
- (7) Die Vertragsschließenden legen fest, dass nach der neu zu fassenden Satzung der Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 1, 2 Bürgerliches Gesetzbuch (als Vertretungsorgan nach Innen und nach Außen) aus vier Personen bestehen soll. Eine dieser Personen ist die als erster Vorsitzender bzw. erste Vorsitzende gewählte Person. Für die Dauer von zwei Wahlperioden nach Wirksamwerden der Verschmelzung sollen von den weiteren drei Personen zwei aus dem (bisherigen) Verein gewählt werden, aus dem nicht der erste Vorsitzende stammt. Wechselt während einer Wahlperiode einer der vier Vorsitzenden seinen Wohnort, erfolgt keine Neuwahl.
- (8) In Bezug auf die Besetzung von Vereinsrat sowie Ältesten- und Ehrenrat nach Wirksamwerden der Verschmelzung kann der VfL Neckargartach Beiräte entsprechend der Anzahl seiner Mitglieder in diese Gremien entsenden.
- (9) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass sämtliche Ordnungen (insbesondere Jugend- und Beitragsordnung) an die veränderten Verhältnisse anzupassen sind. Gleiches gilt in Bezug auf § 13 Ziffer 5 der Satzung (Geschäftsordnung des Vorstands). Diese Aufgabe wird der Delegiertenversammlung (§ 12 der Satzung) zugewiesen (*keine Aufnahmen dieser Regelung in Satzung, weil einmalige Aufgabe*).
- (10) Der Sitz des Vereins (i.S.d. § 24 Bürgerliches Gesetzbuch) sowie die Geschäftsstelle befinden sich im Vereinsheim Riedweg 52, 74078 Heilbronn.
- (11) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass mit Wirksamwerden der Verschmelzung mit der Stadtverwaltung Heilbronn in Verhandlungen zu einer besseren verkehrstechnischen Erreichbarkeit des Sportgeländes Im Ried eingetreten und vor allem darauf gedrängt wird, dass auch barrierefreie Zugänge der Sportanlage zu allen verkehrsverbindenden Straßen erstellt werden.
- (12) Die Vertragsschließenden sind sich darüber einig, dass die in § 12 Ziffer 4 der Satzung getroffene Regelung zur Bestimmung der Anzahl der Delegierten je Abteilung auf deren praktische Geeignetheit überprüft wird; gegebenenfalls ist insoweit die Satzung zu ändern. Die Prüfung erfolgt zwei Jahre nach rechtswirksamer Eintragung der Verschmelzung im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sind oder nicht vollzogen werden können, wird hierdurch die Wirksamkeit der weiteren Regelungen nicht betroffen (sog. salvatorische Klausel). Soweit eine nicht vollziehbare Regelung getroffen wurde, verpflichten

sich die Vertragsschließenden, an einer rechtlich wirksamen Regelung zur Umsetzung der vertraglichen Verpflichtungen mitzuwirken, die dem rechtlich oder wirtschaftlich Gewollten entspricht.

- (2) Als Information für die Mitglieder wird auf den dieser Urkunde als Anlage 4 beigefügten und mit vorgelesenen gemeinsamen Verschmelzungsberichts (§ 8 UmwG) hingewiesen. Auf diesen wird hiermit verwiesen, der Inhalt wird zum Gegenstand unserer Erklärungen gemacht.
- (3) Die Kosten des Verschmelzungsvertrages sowie die Kosten aus dessen Vollzug (insbesondere Kosten des Notariats sowie des Amtsgerichts Heilbronn) trägt die Spvgg Frankenbach als aufnehmender Verein als vorweggenommener Aufwand des verschmolzenen Vereins, das heißt in dessen Rechnung. Im übrigen wird Gebührenbefreiung gemäß § 7 LJKG in Anspruch genommen, da beide Vereine gemeinnützig sind. Die aktuellen Freistellungsbescheide des Finanzamts werden vorgelegt.
- (4) Hiervon unberührt bleibt die gesamtschuldnerische Haftung gemäß den Bestimmungen des GNotKG.
- (5) Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die vertragsschließenden Vereine die Kosten aus dem Verschmelzungsvertrag und den daraus entstehenden Folgekosten je zur Hälfte. Alle sonstigen Kosten trägt der jeweils betroffene Verein selbst.
- (6) Bei den beteiligten Rechtsträgern handelt es sich um als gemeinnützig anerkannte, körperschaftssteuerbefreite Idealvereine, so dass nach § 104a UmwG die Vorschriften der §§ 29-34 UmwG keine Anwendung finden.
- (7) Einer Verschmelzungsprüfung (§§9-12 UmwG) bedarf es nur dann, wenn bei einem der beteiligten Vereine mindestens 10 v.H. der Mitglieder dies schriftlich verlangen (§ 100 UmwG).
- (8) Auf die Informationspflichten nach den §§ 101, 102 UmwG wurde hingewiesen.
- (9) Sollte bei der Abstimmung über die Verschmelzung bei einem Verein die erforderliche Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen (§ 103 UmwG) nicht erreicht werden, besteht eine Bindung an den vorstehenden Vertrag für den anderen Verein für die Dauer von drei Monaten. Innerhalb dieses Zeitraums kann der Verein, der die erforderliche Mehrheit der Stimmenanzahl für eine Verschmelzung nicht erreicht hat, die Abstimmung zur Verschmelzung wiederholen. Liegt nach Ablauf von drei Monaten, gerechnet ab dem Tag, an dem die Abstimmung erfolgt ist, keine Zustimmung zur Verschmelzung vor, kann der andere Verein von dem Verschmelzungsvertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat in Schriftform durch einfaches Schreiben an den anderen Verein zu erfolgen.
- (10) Der beurkundende Notar hat auf den weiteren Verfahrensablauf bis zur Wirksamkeit der Verschmelzung hingewiesen.
Eine Belehrung über die steuerlichen Folgen der Verschmelzung wurde vom Notar nicht erteilt.

Vorstehende Niederschrift wurde nebst den Anlagen 3 und 4 vorgelesen, die Anlagen 1 und 2 wurden anstelle des Verlesens zur Durchsicht vorgelegt, daraufhin wurde von den Beteiligten alles genehmigt und eigenhändig unterschrieben wie folgt: